

## Hauptversammlung am 14. Mai 2008 in Kassel

### - Abstimmungsergebnisse -

Das Grundkapital der K+S Aktiengesellschaft in Höhe von 108,8 Mio. € ist in 41.250.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren bei der Hauptversammlung 26.890.241 Aktien (= 65,19%) vertreten:

### Tagesordnungspunkt 2

#### Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von € 82.500.000,00 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von € 2,00 auf	
<u>41,25 Mio. dividendenberechtigte Stückaktien</u>	<u>€ 82.500.000,00</u>
Bilanzgewinn	€ 82.500.000,00

#### Abstimmungsergebnis:

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.885.289	3.914	1.038	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,99%</b>	0,01%		100,00%

### Tagesordnungspunkt 3

#### **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.692.271	88.993	108.977	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,67%</b>	0,33%		100,00%

### Tagesordnungspunkt 4

#### **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.690.911	90.503	108.827	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,66%</b>	0,34%		100,00%

## Tagesordnungspunkt 5

### **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Hannover, zum Abschlussprüfer der K+S Aktiengesellschaft und der K+S Gruppe für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.874.630	14.259	1.352	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,95%</b>	0,05%		100,00%

## Tagesordnungspunkt 6

### **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Aufsichtsratsmitgliedschaft von Frau Jella S. Benner-Heinacher sowie die Herren Rainer Grohe, Dr. Karl Heidenreich, Dr. Bernd Malmström, Dr. Rudolf Müller und Dr. Eckart Sünner endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 14. Mai 2008. Der Aufsichtsrat schlägt vor,

#### ***Frau Jella S. Benner-Heinacher, Meerbusch***

Bundesgeschäftsführerin der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

*weitere Aufsichtsratsmandate:*

A.S. Création AG

TUI AG

#### **Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.755.428	121.460	13.353	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,55%</b>	0,45%		100,00%

**Herrn Dr. Uwe-Ernst Bufe , Königstein im Taunus**

ehem. Vorstandsvorsitzender der Degussa/Hüls AG

*weitere Aufsichtsratsmandate:*

UBS Deutschland AG (stellv. Vorsitzender)

Air Liquide GmbH

Akzo Nobel NV

Cognis GmbH

Solvay S.A.

Umicore S.A.

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	25.560.997	1.316.067	13.177	26.890.241
<b>in %</b>	<b>95,10%</b>	4,90%		100,00%

**Herrn Rainer Grohe, Otterstadt**

ehem. Executive Director des Galileo Joint Undertaking

*weitere Aufsichtsratsmandate:*

Ball Packaging Europe GmbH (Vorsitzender)

Norddeutsche Affinerie AG

PFW Aerospace AG

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.756.766	119.941	13.534	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,55%</b>	0,45%		100,00%

**Herrn Dr. Karl Heidenreich, Mannheim**

ehem. Mitglied des Vorstands der Landesbank Baden-Württemberg

*weitere Aufsichtsratsmandate:*

MVV Energie AG

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.748.627	128.135	13.377	26.890.139
<b>in %</b>	<b>99,52%</b>	0,48%		100,00%

**Herrn Dr. Bernd Malmström, Berlin**

Rechtsanwalt, Berater des Vorstands der Deutschen Bahn AG

*weitere Aufsichtsratsmandate:*

HHLA Intermodal GmbH & Co. KG

iFCO-Systems B.V. (Vorsitzender)

Lehnkering GmbH

Petrotec AG (Vorsitzender)

VTG AG (Vorsitzender)

*weitere Kontrollgremienmandate:*

BLG Logistics Group AG & Co. KG

DAL - Deutsche-Afrika-Linien GmbH & Co. KG

Fraport AG

time: Matters GmbH (Vorsitzender)

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	25.552.072	1.325.323	12.846	26.890.241
<b>in %</b>	<b>95,07%</b>	4,93%		100,00%

**Herrn Dr. Rudolf Müller, Ochsenfurt**

ehem. Mitglied des Vorstands der Südzucker AG

*weitere Kontrollgremienmandate:*

AGRANA Beteiligungs-AG, Wien/Österreich (stellv. Vorsitzender)

AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG, Wien/Österreich (Vorsitzender)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising-Weihenstephan

Fachhochschule Weihenstephan (Hochschulrat), Freising-Weihenstephan (Vorsitzender)

Universität Hohenheim (Universitätsrat), Stuttgart

Z&S Zucker und Stärke Holding AG, Wien/Österreich (Stellv. Vorsitzender)

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja	Nein	Enthaltungen	Präsenz
<b>Stimmen</b>	26.749.627	128.118	12.496	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,52%</b>	0,48%		100,00%

**Herrn Dr. Eckart Süner, Neustadt a.d. Weinstraße**

Chief Compliance Officer der BASF SE

*weitere Aufsichtsratsmandate:*

Infineon Technologies AG

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja	Nein	Enthaltungen	Präsenz
<b>Stimmen</b>	26.751.821	125.264	3.156	26.880.241
<b>in %</b>	<b>99,53%</b>	0,47%		100,00%

für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 14. Mai 2008 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Gerhard R. Wolf, steht nicht mehr zur Wahl.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach den §§ 96 Absatz 1 und 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Mitbestimmungsgesetzes. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

## **Tagesordnungspunkt 7**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zu Erwerb, Veräußerung und Einziehung eigener Aktien**

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2007 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2008 eigene Aktien für die Gesellschaft zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird unter Aufhebung der Ermächtigung vom 9. Mai 2007 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2009 eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

- aa) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Börsenpreis um nicht mehr als fünf Prozent über- oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der gewichtete Durchschnitt der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten zehn Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.
- bb) Im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots darf der angebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Börsenpreis um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenpreis

gilt dabei der gewichtete Durchschnitt der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten zehn Börsentage vor der Veröffentlichung des Kaufangebots. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Aufgrund vorstehender Ermächtigung dürfen eigene Stückaktien im Umfang von höchstens zehn Prozent der gesamten Stückaktien des Grundkapitals für die Gesellschaft erworben werden. Die Gesellschaft darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent der gesamten Stückaktien ihres Grundkapitals halten, weshalb auf die Zahl der maximal erwerbenden Stückaktien solche Stückaktien angerechnet werden, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, bis zum 13. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund einer Ermächtigung nach Buchst. a) oder einer früher von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben werden oder wurden, über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den beiden folgenden Fällen auch in anderer Weise, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, veräußert werden:
- aa) Veräußerung gegen Zahlung eines Geldbetrages, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der gewichtete Durchschnitt der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten zehn Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.



- bb) Begebung der Aktien als Gegenleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.
- c) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, bis zum 13. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung nach Buchst. a) oder einer früher von der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung erworben werden oder wurden, einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung hat nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise zu erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 zweiter Halbsatz AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung bzw. zu ihrem Einzug können jeweils ganz oder teilweise, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.786.987	96.441	6.813	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,64%</b>	0,36%		100,00%

## **Tagesordnungspunkt 8**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung, Aufhebung des von der Hauptversammlung am 10. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses**

Die Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 hat unter Tagesordnungspunkt 7 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.500.000.000,00 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt 54.400.000,00 € zu gewähren. Gleichzeitig wurde das Grundkapital um bis zu 54.400.000,00 € bedingt erhöht und die Satzung in § 4 um einen entsprechenden Abs. 5 ergänzt. Der Hauptversammlungsbeschluss wurde von einem Aktionär, dem mehrere Streithelfer beigetreten sind, angefochten. Der Anfechtungsklage wurde in der ersten Instanz vom Landgericht Kassel stattgegeben. Das Berufungsverfahren ist vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main noch anhängig. Auf der Grundlage der am 10. Mai 2006 erteilten Ermächtigung sind keine Schuldverschreibungen ausgegeben worden. Im Hinblick auf die Anfechtungsklage wurde auch die Satzungsänderung (Schaffung eines bedingten Kapitals) bislang nicht im Handelsregister eingetragen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 zu Tagesordnungspunkt 7 soll aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrats schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) Aufhebung des zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 gefassten Beschlusses

Der von der Hauptversammlung am 10. Mai 2006 zu Tagesordnungspunkt 7 gefasste Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und eine entsprechende Satzungsänderung wird aufgehoben.

- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

- aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 13. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000.000,00 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt 54.400.000,00 € nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen.

- bb) Gegenleistung, Begebung durch Konzernunternehmen, Teilschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert bei Ausgabe der Schuldverschreibung – in der gesetzlichen Währung eines OECD-

Landes begeben werden. Schuldverschreibungen können auch durch Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen und etwaige eingeräumte Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Anleiheemissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

cc) Bezugsrecht der Aktionäre, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären der Gesellschaft steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch für die folgenden Fälle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung. Die Höchstgrenze von zehn Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer sonstigen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von zehn Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

- (2) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, sofern und soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.
- (3) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (4) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, soweit die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Sachleistungen ausgegeben werden, sofern der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Schuldverschreibungen steht.

dd) Wandlungsrecht, Umtauschverhältnis

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

ee) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

ff) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) beträgt 130 Prozent des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Be-

gebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder - für den Fall der Einrichtung eines Bezugsrechtshandels - 130 Prozent des gewichteten Durchschnitts der Börsenpreise der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels.

gg) Verwässerungsschutz

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung nach Maßgabe eines von der Gesellschaft einzuholenden Sachverständigengutachtens ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung des Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechte begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Ein einzuholendes Sachverständigengutachten kann darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte vorsehen.

hh) Wandlungspflicht, Lieferung eigener Aktien, Barzahlung statt Lieferung

Die Anleihebedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) begründen. Die Anleihebedingungen können weiter jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Schließlich können die Anleihebedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wand-

lungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

ii) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen. Die Regelungen zum Wandlungs- bzw. Optionspreis in lit. ff) und gg) sind hingegen abschließend.

c) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu 54.400.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 20.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. b) bis zum 13. Mai 2013 von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Stückaktien erfolgt zu dem gemäß lit. b) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Stückaktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung



des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

d) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu 54.400.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 20.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2008 bis zum 13. Mai 2013 ausgegeben wurden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2008 bis zum 13. Mai 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Stückaktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Stückaktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

e) Ermächtigung zur Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	15.095.326	8.780.835	3.014.080	26.890.241
<b>in %</b>	<b>63,22%</b>	36,78%		100,00%

**Tagesordnungspunkt 9**

**Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln, einen Aktiensplit und entsprechende Satzungsänderungen**

Der Börsenpreis der K+S-Aktie ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Um die Attraktivität der K+S-Aktie insbesondere auch für Privatanleger weiter zu erhöhen, soll das Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis 1:4 neu eingeteilt und so die Anzahl der Aktien vervierfacht werden (Aktiensplit). Mit dieser Vervierfachung der Aktienanzahl wird die einzelne Aktie „leichter“, wodurch die Liquidität der K+S-Aktie erhöht werden soll.

Derzeit beträgt das Grundkapital der K+S Aktiengesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung 108.800.000,00 € und ist eingeteilt in 41,25 Millionen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,638 € (gerundet) je Stückaktie. Da der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG 1,00 € nicht unterschreiten darf, soll das Grundkapital vor dem Aktiensplit zunächst im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien um 56.200.000,00 € auf 165.000.000,00 € erhöht werden, wodurch sich der anteilige Betrag der Stückaktien am Grundkapital auf 4,00 € je Stückaktie erhöht. Nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll das Grundkapital in 165 Millionen Stückaktien neu eingeteilt werden. Durch diese Neueinteilung des Grundkapitals wird eine Stückaktie mit einem anteiligen

Betrag am Grundkapital von 4,00 € in vier Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 € geteilt.

Die Neueinteilung des Grundkapitals im Wege des Aktiensplits wird sich auch auf die Höhe der zukünftigen Dividende je Stückaktie auswirken. Die Regelung der variablen dividendenabhängigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung soll daher entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von 108.800.000,00 € um 56.200.000,00 € auf 165.000.000 € erhöht, und zwar durch Umwandlung eines Betrags von 56.200.000,00 € der in der nachstehend bezeichneten Bilanz der Gesellschaft ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen in Grundkapital. Der Kapitalerhöhung wird die vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2007 zugrunde gelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Deloitte & Touche GmbH, Hannover, versehen. Die Kapitalerhöhung wird gem. § 207 Abs. 2 Satz 2 AktG ohne Ausgabe neuer Aktien in der Weise durchgeführt, dass das Grundkapital - wie vorstehend ausgeführt - erhöht wird, und sich dadurch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals auf 4,00 € erhöht.

b) Aktiensplit

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 165.000.000,00 €, eingeteilt in 41.250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird durch einen Aktiensplit im Verhältnis 1:4 neu eingeteilt in 165.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. An die Stelle einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 4,00 €

treten im Wege des Aktiensplits vier auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von 1,00 € entfällt.

c) Anpassung von § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Satzung

aa) § 4 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt 165.000.000,00 € und ist eingeteilt in 165.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt sind. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.“

bb) § 12 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich neben dem Ersatz seiner Auslagen und neben dem Ersatz einer ihm wegen seiner Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste Vergütung von 10.000,00 €. Ferner erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats für jeden Cent, um den die an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende pro Aktie den Betrag von 5 Cent übersteigt, eine variable Vergütung in Höhe von 1.000,00 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütungen nach Satz 1 und 2. Die Vergütung nach Satz 2 wird erstmals für das Geschäftsjahr 2008 gewährt. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 200,00 €“

d) Reihenfolge der Handelsregistereintragung

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlussgegenstände sowie den Beschlussgegenstand nach Tagesordnungspunkt 8 d) in solcher Weise zum Handelsregister anzumelden, dass diese Beschlussgegenstände in der folgenden Reihenfolge im Handelsregister eingetragen werden:

- Eintragung des bedingten Kapitals (§ 4 Abs. 5 der Satzung),
- Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,
- Eintragung des Aktiensplits,
- Eintragung des neu gefassten § 4 Abs. 1 der Satzung,
- Eintragung des neu gefassten § 12 Abs. 1 der Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.452.071	422.329	15.841	26.890.241
<b>in %</b>	<b>98,43%</b>	1,57%		100,00%

**Tagesordnungspunkt 10**

**Beschlussfassung über die Anpassung von § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital)**

Das bestehende genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 4 der Satzung) soll nach erfolgter Durchführung der geplanten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Neueinteilung des Grundkapitals (Tagesordnungspunkt 9) im Verhältnis der Erhöhung des Grundkapitals zum bisherigen Grundkapital erhöht werden, um das bisherige Ermächtigungsvolumen zu erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) In § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung werden der Betrag von 54.400.000,00 € auf 82.500.000,00 € und die Maximalzahl der neuen Stückaktien von 20.625.000 auf 82.500.000 erhöht.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2011 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 82.500.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 82.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).“

- b) In § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung werden der Betrag von 27.200.000,00 € auf 41.250.000,00 € und die Zahl der Stückaktien von 10.312.500 auf 41.250.000 erhöht.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ausschließen, und zwar insgesamt bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 41.250.000,00 € (entsprechend 41.250.000 Stückaktien):“

Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlussfassungen unter den Buchstaben a) und b) mit der Maßgabe zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung erst nach der Eintragung des Beschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 9 erfolgt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>Präsenz</b>
<b>Stimmen</b>	26.878.681	10.390	1.170	26.890.241
<b>in %</b>	<b>99,96%</b>	0,04%		100,00%